

# Einladung zu einer Sitzung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR

- öffentliche Sitzung -



Datum

Beginn

**31.01.2025**

**13:00 Uhr**

**01.02.2025**

**09:00 Uhr**

Wissenschaftszentrum Bonn – Ahrstr. 45 – 53175 Bonn  
Seminarraum 153

# Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR am 31. Januar / 01. Februar 2025

---

- 1 Öffentliche Sitzung**
- 1.1 Anerkennung der Tagesordnung**
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 22.11.2024**
- 1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen** keine
- 1.4 Beschlussvorlagen**
  - 1.4.1 Änderung Abfallsatzung (1. Lesung) AöR 25003 **5**  
Hinweis: Dieser Tagesordnungspunkt wird am 2. Tag (01.02.2025) behandelt.
- 1.5 Mitteilungsvorlagen** keine
- 1.6 Aktuelle Informationen**
- 1.7 Sonstiges**
- 1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung** AöR 25008 **3**

Bonn, den 17.01.2025

gez. Helmut Wiesner  
Verwaltungsratsvorsitzender

**Mitteilungsvorlage**

AöR 25008 Drucksache

--- Anlage(n)

31.01./01.02.2025 Sitzungstermin

**TOP 1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

**Mitteilung****2 Nicht öffentliche Sitzung****2.1 Anerkennung der Tagesordnung****2.2 Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 22.11.2024****2.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

keine

**2.4 Beschlussvorlagen**

2.4.1 Bestellung neue Schriftführung

AöR 25004

2.4.2 Tantiemen-Vereinbarung Januar bis Dezember 2025

AöR 25005

**2.5 Mitteilungsvorlagen**2.5.1 Workshop:  
Projekt Störfaktoren in der Leistungserbringung

AöR 25006

Die Workshop-Unterlagen werden in der Verwaltungsrats-  
sitzung präsentiert.2.5.2 Workshop: Projekt Biofilterdeckel

AöR 25007

Die Workshop-Unterlagen werden in der Verwaltungsrats-  
sitzung präsentiert.

**2.6 Aktuelle Informationen**

**2.7 Sonstiges**

**Beschlussvorlage  
(1. Lesung)**

AöR 25003 Drucksache

2 Anlage(n)

31.01./01.02.2025 Sitzungstermin

**TOP 1.4.1 10.Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange  
AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt  
Bonn (Abfallsatzung - AbfS -)**öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

---

**Beschlussvorschlag**

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

---

**Sachverhalt****1 Wesentliche Änderungen in der Abfallsatzung (AbfS)**Art (§ 10)Abs. 1

Mit der Regelung zur Abweichung vom Grundsatz „Restmüll in Vollservice“ in begründeten Fällen soll die Möglichkeit zur alternativen Mülltonnenleerung bei ungeeigneten Verkehrswegen geschaffen werden:

Zu enge Straßenabschnitte/Verkehrswege für die Abfallsammelfahrzeuge, kein gefahrloses Rückwärtsfahren möglich, keine Rangierfläche, keine ausreichende Traglast des Straßenbelags gegeben.

Aus Gründen der Unfallverhütung erarbeitet die bonnorange AöR derzeit ein entsprechendes Verzeichnis zu ungeeigneten Verkehrswegen in Bonn mit Gefährdungsbeurteilungen und Handlungsempfehlungen. Dieses Verzeichnis wird in Übereinstimmung

mit der DGUV Regel 114-601 „Abfallsammlung“ erstellt, die insbesondere für Rückwärtsfahren und Rangieren der Abfallsammelfahrzeuge besondere Sicherheitsmaßnahmen vorschreibt.

Im Ergebnis kann es ggfls. dazu führen, dass künftig an einigen Grundstücken keine Müllabfuhr direkt vor der Haustür stattfinden kann. Eine Möglichkeit wäre in diesen Fällen die Einrichtung von Sammelstellen, zu denen die Grundstückseigentümer und/oder andere Überlassungspflichtige die Abfallbehälter bringen und nach der Leerung zurückholen. Dies wird nur eine sehr begrenzte Anzahl an Haushalten betreffen.

#### Abs. 5 NEU

In Abs. 5 (*neu*) wird die Regelung zum Vorgehen bei Fehl- bzw. Überfüllungen der Abfallbehälter (*Altpapier-, Bio- und Restmülltonne*) formuliert und vorangestellt.

Bereits heute wird durch § 11 Abs. 7 Satz 5 und 6 AbfS geregelt, dass die Abfallbehälter (*aller Fraktionen*) nur soweit zu füllen sind, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie sind aus hygienischen Gründen immer geschlossen zu halten. Auch darf die nominale Nutzlast nicht überschritten werden.

Bisher wurden die Abfallbehälter aus Kulanzgründen trotzdem regelmäßig geleert.

Ziel ist, gesetzliche Vorschriften durch Verankerung in den Satzungsregelungen, insbesondere denjenigen zur Arbeitssicherheit, künftig konsequent umzusetzen.

#### Abfallbehälter (§ 11)

Zur Festsetzung des Restmüllbehältervolumens bei Wohnungsgrundstücken wird die Anzahl der mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz nach dem Bundesmeldegesetz gemeldeter Personen zugrunde gelegt.

Die bisherige Regelung, dass nur die Personen mit einem Hauptwohnsitz berücksichtigt werden, lässt vollständig außer Acht, dass auch bei den Personen mit einem Nebenwohnsitz Abfälle anfallen und entsprechend gebührenpflichtig beseitigt werden müssen.

### Organische Küchen- und Gartenabfälle (§ 18)

Am 05.05.2022 wurde die Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) beschlossen; dessen Änderungen treten sukzessive in Kraft.

Ab dem 01.05.2025 gibt der neue § 2 a „Anforderungen an die Fremdstoff-Entfrachtung“ der BioAbfV die Entfrachtung von Fremdstoffen aus Bioabfällen vor, bevor diese in die biologische Behandlung (Kompostierung, Vergärung) gelangen dürfen.

Betreiber der Behandlungsanlagen müssen künftig die Menge an Fremdstoffen im angelieferten Bioabfall prüfen. Werden die neuen Obergrenzen überschritten, müssen sie die Fremdstoffe entfernen. Das betrifft vor allem Kunststoffverpackungen, die mit verpackten Lebensmittelabfällen aus Gewerbebetrieben oder privaten Haushalten in den Bioabfall geraten, aber auch andere Kunststoffmaterialien, wie biologisch abbaubare Kunststofftaschen, Kunststoff-Kaffeekapseln usw.

Ferner wurde der Anwendungsbereich der BioAbfV bereits ab dem 01.05.2023 erweitert. Bis dahin galten die Anforderungen nur für die Verwertung von Bioabfällen als Düngemittel auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzflächen. Ab dem 01.05.2023 unterliegen auch Komposte und weitere Bioabfallmaterialien der Bioabfallverordnung, die nicht als Düngemittel oder auf nicht-landwirtschaftlichen Flächen eingesetzt werden.

Die gesetzliche Regelung richtet sich auch an die öffentlich-rechtlichen Entsorger, die ab dem 01.05.2025 entsprechende organisatorische Maßnahmen für das Sammeln von Bioabfällen umsetzen bzw. intensivieren müssen.

Auch wird mit dem § 2 a BioAbfallV ein Rückweisungsrecht für Bioabfälle mit über 3 % Gesamtfremdstoffen eingeführt.

Vor diesem Hintergrund wurde § 18 der Abfallsatzung grundlegend überarbeitet, um die Vorgehensweise bei (wiederholten) Fehlbefüllungen der Biotonne festzulegen.

Biologisch abbaubare Kunststofftaschen sind für die Verarbeitung in industriellen Kompostierungswerken nicht geeignet, da diese deutlich länger in der Rotteanlage verweilen müssten, als die Küchen- und Gartenabfälle. Der Ausschluss der Hilfsmittel muss zeitnah erfolgen, da die Anlage der RSAG diese nicht verwerten kann.

Mit Änderung der 8. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung wurde erlaubt, dass gekochte Speisereste ebenfalls in die Biotonne gegeben werden können.

Um aber auszuschließen, dass nun Gewerbebetriebe die kostenpflichtigen Speisetonnen umgehen und die branchenspezifischen gesetzlichen Verpflichtungen unterlaufen werden, soll mit der Änderungssatzung klargestellt werden, dass die kommunale Biotonne nur für die haushaltsüblichen Bioabfälle und Mengen erlaubt ist.

Für Speisereste aus dem gewerblichen Bereich gelten branchenspezifische Gesetze und Verordnungen - wie *Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)*, *Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Tier-NebG)*, *Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)*, *Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)* etc. - welche künftig klar abgegrenzt werden sollen.

Der im Sinne dieser Satzung über Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen erfassbare Bioabfall-Anteil darf maximal der Herkunft, Zusammensetzung und Menge derjenigen aus Privathaushalten entsprechen. In Bonn sind bereits verschiedene Gewerbebetriebe an die Biotonne angeschlossen (*Voraussetzung ist der Anschluss an die Restmülltonne*). Diese wird für Grünschnitt, für Gemüse und Obstreste bereits genutzt.

Ein vollständiger Ausschluss der Nutzung der Biotonne für nicht-organische Küchen- und Speiseabfällen soll nicht erfolgen, damit soziale Einrichtungen (z. B. *Kitas, Schulen etc.*), in denen selbst gekocht wird, aber kein Kantinenbetrieb vorhanden ist, dennoch die Biotonne weiter nutzen können, da es sich um haushaltsübliche Beschaffenheit und Mengen handelt.

Die Änderungen im § 18 der AbfS sollen auch der Erreichung der Ziele aus dem Abfallwirtschaftskonzept der bonnorange AöR (*Ausweitung des Anschlussgrads der Biotonnen, Verlagerung der organischen Anteile aus dem Restmüll in die Biotonne*) und Unterstützung der aktuell stattfindenden Kampagne der „pädagogischen Biotonne“ dienen.

### Elektro- und Elektronikgeräte (§ 19)

§ 19 wird inhaltlich und redaktionell neu gefasst. Die aktuell gültige Regelung stammt aus der Zeit, in der „Sammelstellen“ (*heutige Wertstoffhöfe*) eine untergeordnete Rolle spielten.

Das ElektroG ist seit dem Erstkrafttreten 2005 zwei Mal novelliert worden (*2012/Inkrafttreten Okt. 2015 und 2021/Inkrafttreten Jan. 2022*). Gerade bei den Elektroaltgeräten (EAG), die als Schadstoffe eingestuft sind, sind die Wertstoffhöfe heute die Hauptannahmestelle. Andere kommunale Abgabemöglichkeiten sind nur Zusatzangebote.

## **2 Unwesentliche Änderungen in der Abfallsatzung (AbfS)**

Die unwesentlichen Änderungen betreffen redaktionelle Korrekturen und Neuformulierungen zur Klarstellung bzw. Präzisierung. Die Begründungen der Änderungen sind im Einzelnen der Anlage 2 (Synopse / AöR-...) zu entnehmen.

## **Risiken/Chancen/Kosten**

Zahlreiche abfallrechtliche Vorschriften müssen beachtet und umgesetzt werden. Durch die Satzungsänderung wird die bonnorange AöR legitimiert, entsprechend der gesetzlichen Regelungen und den Vorgaben aus dem Abfallwirtschaftskonzept ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Gleichzeitig soll vermieden werden, dass gewerbliche Bioabfälle in größeren Mengen zu Lasten der Gebührenzahler der bonnorange AöR angedient werden.

## **Empfehlung der bonnorange AöR**

Beschlussfassung wie Vorschlag in der heutigen oder nächsten Sitzung des Verwaltungsrats (07. März 2025).

## **Anlagen (Titel)**

Anlage 1: 10. Änderungssatzung (Volltext als Fassung für Amtsblatt)

Anlage 2: Synopse

**Satzung  
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) -  
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn  
in der ab dem 1. Januar 2026 gültigen Fassung**

Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn am **tt.mm.jjj**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **05.03.2024 (GV. NRW. S. 136)** i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch **Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)**, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. I S. 1739), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)**,
- der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443)**,
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch **Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73)**

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am **tt.mm.jjj** folgende **10.** Änderungssatzung zu der am 18.12.2012 erlassenen Abfallsatzung beschlossen:

**Präambel**

Die Bundesstadt Bonn hat ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zum 01.01.2013 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR vom 30.11.2012 übernimmt die Anstalt unter anderem die Aufgaben der Abfallwirtschaft der Bundesstadt Bonn, die sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW), soweit diese Aufgaben nicht dem Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen sind. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben von der Bundesstadt Bonn übertragen wurden.

Dieses Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst gemäß § 4 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.

Das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NW. 1969, S.712) in der derzeit gültigen Fassung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abfallentsorgung der bonnorange AöR und des REK obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Zielsetzungen und Aufgaben der bonnorange AöR**

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die bonnorange AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) in eigener Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben wahr, die ihr gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung zugewiesen sind:
  - Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn anfallen
  - Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung)
  - Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist
  - Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns sowie die Nachsorge stillgelegter Anlagen, solange sie dieser bedürfen.
- (3) Im Übrigen wird die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle durch den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) wahrgenommen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des REK**

- (1) Die Bundesstadt Bonn hat gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation – REK – gegründet und ihm folgende der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW zugewiesene Aufgaben zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit die Entsorgung übertragen für:
  - a) Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind.
  - b) Die im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
  - c) Sonstige im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

- d) Die im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Außerdem ist nach Abs. 1 die Aufgabe der Sickerwasserreinigung an den REK übertragen, die der bonnorange AöR ab dem 01.01.2013 als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG – sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegt. Etwaige bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG), vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bleiben unberührt.
- (3) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabegesetzes NRW (KAG NRW) für die dem REK gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben erfolgt weiterhin durch die Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) gemäß Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

### **§ 3**

#### **Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung**

- (1) Die bonnorange AöR betreibt zur Erfüllung der Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 1 eine öffentliche Einrichtung, soweit die Aufgaben nicht bereits auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen sind (vgl. § 2). Die öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit und wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet. Die bonnorange AöR kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (2) Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW:
1. Einsammeln und Befördern von
    - Restmüll,
    - Bioabfällen, worunter alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen sind (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
    - Altpapier,
    - Alttextilien,
    - sperrigen Abfällen/Sperrmüll
    - Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 19 dieser Satzung und
    - schadstoffhaltigen Abfällen an den Wertstoffhöfen
  2. Errichtung und Betrieb von Wertstoffhöfen zur Annahme von Abfällen aus dem Gebiet der Bundesstadt Bonn.

3. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  4. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 15 VerpackG.
  - (4) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR oder der Stadt Bonn durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in mehrfach verwendbaren, ggfls. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen und nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können, soweit sie nicht gesetzlich geboten sind, im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern.
  - (5) Die bonnorange AöR wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in mehrfach verwendbaren, ggfls. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen und nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden.
  - (6) Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der bonnorange AöR nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung zu erheben, obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) auf Grundlage der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn vom 10. September 1987 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Ausschluss der Abfallentsorgung**

- (1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle ausgeschlossen,
  1. die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt sind. Diese von der Bezirksregierung Köln genehmigte Liste ist Bestandteil dieser Satzung. **Gefährliche Abfälle werden nach Maßgabe des § 20 dieser Satzung angenommen.**
  2. für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Darüber hinaus kann die bonnorange AöR im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die bonnorange AöR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Nur vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus Industrie und Gewerbe ausgeschlossen, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Beistellsäcken gesammelt werden können.
- (4) Die bonnorange AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit der Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht

mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

## **§ 5 Abfälle**

- (1) Abfälle im Sinne des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG).

Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird, ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht, er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt (§ 5 Abs. 1 KrWG). Beim Einsammeln und Befördern sind sperrige Abfälle (Sperrmüll), Glas, Papier, organische Küchen- und Gartenabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungen, gefährliche Abfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sowie Baustellenabfälle zu unterscheiden.

- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Nicht gefährlich sind alle übrigen Abfälle, § 3 Abs. 5 KrWG.

## **§ 6 Trennung nach Abfallarten**

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten gem. § 5 Abs. 2 sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu halten und dem jeweiligen Sammelsystem zuzuführen.
- (2) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG (z.B. Gewerbebetriebe) sind getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung zu halten und den vorgeschriebenen Entsorgungswegen zuzuführen. Die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen

(Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die bonnorange AöR nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).

Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle (einschl. des bei der Gehwegreinigung anfallenden Kehrriechts) der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Die Benutzung beginnt mit der Entgegennahme eines nach § 10 zur Verfügung gestellten Abfallbehälters.

Die Anschlussberechtigten, auf deren Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gem. § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der bonnorange AöR nach § 10 Abs. 6 voraus.

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gem. § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LKrWG NRW zu entsorgen.

- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich, genutzt wird, soweit dort Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen und auf diesem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Beistellsäcken gesammelt werden können. Nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung ist eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.
- (4) Es ist – abgesehen von der Ausnahmeregelung in § 8 – nicht zulässig, Abfälle zur Beseitigung auf Grundstücken oder in Anlagen von Anschlusspflichtigen, wie z. B. Verbrennungsanlagen, vollständig oder teilweise zu beseitigen, zu vergraben, zu lagern, abzulagern oder zu behandeln.

## § 8

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gem. § 7 Abs. 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung der bonnorange AöR ausgeschlossen sind;

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die bonnorange AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## § 9 Befreiung

- (1) Vom Benutzungszwang ist befreit, wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenverwertung). Die bonnorange AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Die bonnorange AöR kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Einsammeln und Transport der Abfälle befreien, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen.

Die Möglichkeit eines anderweitigen Einsammelns und Transportierens der Abfälle ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (3) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 bestehen.

## III. Einsammeln und Befördern

### § 10 Art

- (1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. **Die Abfallbehälter sind objektgebunden und müssen am Grundstück verbleiben.** Die bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und Beförderns. **Straßen auf öffentlichem Grund müssen zum Zwecke des Eisammelns und Beförderns mit einem Standardabfallsammelfahrzeug (3 Achser) befahrbar sein.** Restmüll wird **grundsätzlich** im Vollservice abgeholt. **In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.**

- (2) Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:
- a) Abfallbehälter nach EN 840
  - b) Beistellsäcke
  - c) Depotcontainer
  - d) Sondersammelverfahren
  - e) Unterflurcontainer
- (3) Depotcontainer und Sondersammelverfahren sind für Sperrmüll, Behältnisse aus Altglas, Papier, Alttextilien, organische Küchen- und Gartenabfälle, Verkaufsverpackungen und gefährliche Abfälle eingerichtet.
- (4) Es ist unzulässig, in Abfallbehälter oder Depotcontainer, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle einzugeben.
- (5) Zugabe von Fremd- und Störstoffen, die zum Verlust der Verwertbarkeit des Abfallsammelgemisches führen, stellt eine Fehlbefüllung dar. Bei Fehlbefüllung wird die Altpapier- bzw. Biotonne nicht entleert. Diese wird mit einem Aufkleber gekennzeichnet und der Überlassungspflichtige schriftlich zur Nachsortierung aufgefordert. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung. Bei wiederholt festgestellter Fehlbefüllung behält sich die bonnorange AöR vor, die Altpapier- bzw. Biotonne dauerhaft abzuziehen und den kostenpflichtigen Restmüllvolumenanteil entsprechend zu erhöhen. Dies gilt analog bei wiederholt festgestellter Überfüllung der Altpapier- bzw. Biotonne.

Die Restmülltonne wird bei Überfüllung nicht entleert (vgl. § 11 Abs. 7 S. 5 und 6). S. 3 und 4 gelten analog. Bei wiederholt festgestellter Überfüllung der Restmülltonne behält sich die bonnorange AöR vor, den kostenpflichtigen Restmüllvolumenanteil entsprechend zu erhöhen.

- (6) Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit der zuständigen Behörde und der bonnorange AöR abzustimmen. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung und der kostenmäßigen Abwicklung werden durch einen gesonderten Vertrag festgelegt.

## § 11 Abfallbehälter

- (1) Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Abfallbehälter und Größen zugelassen:

Abfallbehälter	Zulässiges Gesamtgewicht	Restmüll	Bioabfall	Altpapier
40 Liter	40 kg	x		
60 Liter	40 kg	x		
80 Liter	40 kg	x		
120 Liter	48 kg	x	x	x
240 Liter	96 kg	x		x
660 Liter	264 kg	x	x	x

1.100 Liter	440 kg	x	x	x
Unterflurcontainer	bis max. 5 m <sup>3</sup>	x	x	x

Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 90 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 100 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) oder 110 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden.

Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken **Restmüllbehältervolumen** von 15 Liter **pro Person und Woche zugrunde gelegt. Maßgeblich ist die Anzahl nach dem Bundesmeldegesetz gemeldeten Personen (Hauptwohnsitz / Nebenwohnsitz).**

**Auf Antrag kann ein Restmüllbehältervolumen von 10 L pro Person und Woche zugelassen werden, soweit eine Abfallverwertung nachgewiesen wird. Diese muss mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier / Kartonagen, Leichtverpackungen, Bioabfall, Elektro- und Elektronik-Altgeräten umfassen.**

**Die Behältergröße wird aus dem erforderlichen Restmüllbehältervolumen errechnet. Entspricht die errechnete Behältergröße nicht den zugelassenen Abfallbehältergrößen gem. § 11 Abs. 1 S. 2, wird ein Restmüllbehälter mit dem nächstgrößeren Volumen oder eine Behälterkombination gestellt.**

Der Abfallbehälter mit 40 Liter Inhalt ist die **kleinstmögliche Behältergröße** für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälter-ausstattung von 40 Litern und wenn der Antragsteller nachweist, dass **das Restmüllbehältervolumen** von 15 Liter pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinanderliegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschildner nachgewiesen wird; auch hier **wird die Behältergröße aus dem erforderlichen Restmüllbehältervolumen errechnet.**

Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AÖR einzureichen.

Eigenkompostierer erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.

- (2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen **und ausreichenden** Restmüllvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallver-ordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch wie folgt ermittelt.

<b>Branche</b>	<b>Einheit</b>	<b>Mindestvolumen in Liter pro Einheit und Woche</b>
Krankenhäuser, Pflegeheime	Bett	15
Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen	Kind/Mitarbeiter	5
Verwaltungen, Büros	Mitarbeiter	5
Speisewirtschaften, Imbisse	Mitarbeiter	50
Schankwirtschaften, Eisdielen	Mitarbeiter	30
Beherbergungsbetriebe	Bett	4
Lebensmittelhandel	Mitarbeiter	20
Sonstiger Einzel- und Großhandel	Mitarbeiter	7,5

Industrie, Handwerk, sonstiges Gewerbe	Mitarbeiter	7,5
---	-------------	-----

Die zur Festsetzung des angemessenen und ausreichenden Restmüllvolumens erforderliche Nachweise müssen der bonnorange AöR auf Anforderung vorgelegt werden.

Für nicht aufgeführte Branchen wird das angemessene Restmüllvolumen anhand von Erfahrungswerten bzw. einer Vor-Ort-Prüfung ermittelt. Für gemischt genutzte Grundstücke wird das vorzuhaltende Restmüllvolumen additiv ermittelt.

- (3) Nicht infektiöse Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensiv-Pflege-Stationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), sind, sofern sie nicht nach § 3 von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in besonders hierfür durch die bonnorange AöR bereitgestellte verschließbare Abfallbehälter einzugeben. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Abfuhr.
- (4) Die anfallenden Abfälle sind nur in den zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Andere Behälter werden nicht entleert. Die Ablagerung der Abfälle außerhalb der Behälter ist nicht zulässig. Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, dürfen nicht in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (5) Abfallbehälter können den Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer für kürzere Zeiträume – längstens jedoch für die Zeit von 9 Monaten – auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, sofern vorübergehend Abfälle in außergewöhnlichem Umfang anfallen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Größere Mengen an staubbildenden Abfällen (kalte Asche, Mehl etc.) dürfen nur verpackt in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gem. Abs. 1 gelten auch für Bioabfall- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden. Restabfall-, Bioabfall-, Altpapier- und Leichtverpackungs-Behälter des Unterflursystems dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Schüttschwinge gut schließen lässt.
- (8) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

## § 12 Beistellsäcke

- (1) Zur Abfuhr des gelegentlich vermehrt anfallenden Abfalls werden zusätzlich Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt zugelassen.
- (2) In die Beistellsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen

dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Beistellsack nicht herausragen. Die gefüllten Beistellsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten. Die Beistellsäcke sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

- (3) Die Beistellsäcke werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift „bonnorange AöR“ sowie den Hinweis „für Hausabfälle bestimmt“. In dem jeweils geltenden Verkaufspreis ist die Gebühr für die Entsorgung enthalten.

### § 13 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus **sonstigen Herkunftsbereichen** sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.

Nicht zum Sperrmüll zählen:

- a) Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren
  - b) Behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz
- (2) Ob Gegenstände als Sperrmüll oder sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfall die bonnorange AöR.
- (3) Sperrmüll wird grundsätzlich 3 Mal jährlich eingesammelt und abgefahren. Die jeweiligen Abfuhrtermine für Sperrmüll werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.

Eine weitere Sperrmüllabfuhr im Jahr wird ohne Erhebung einer zusätzlichen Gebühr nach Terminvereinbarung angeboten. Der Sperrmüll wird in haushaltsüblichen Mengen bis max. 5 m<sup>3</sup> abgeholt. Dieser Termin kann durch die Haushalte eigenständig mit der bonnorange AöR vereinbart werden.

Abholung des Sperrmülls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfolgt sofern ein Restmüllanschluss gem. § 7 vorliegt und nur in haushaltsüblichen Mengen bis max. 5 m<sup>3</sup>.

Für die Abholung gilt Abs. 4 entsprechend.

- (4) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Sperrmüll bis 7.00 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige **Grundstück** festgesetzten Abfuhrtagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. **Ist die Straße zum Grundstück nicht befahrbar, obliegt es den Abfallerzeugern, den Sperrmüll an die nächstgelegene befahrbare Straße**

**verkehrssicher zur Abholung bereitzustellen.** Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.

#### **§ 14 Behältnisse aus Altglas**

Behältnisse aus Altglas (Flaschen, Gläser) sind zur Wiederverwertung in die im Stadtgebiet aufgestellten besonderen Depotcontainer – nach Farbe getrennt – einzufüllen. Die Ablagerung solcher Altglasbehältnisse außerhalb der Depotcontainer ist nicht zulässig; dies gilt auch, wenn die Container voll sind.

#### **§ 15 Altpapier**

- (1) **Papier, Pappe und Kartonagen sind über kommunal bereitgestellte Sammelsysteme** für die Wiederverwertung getrennt zu sammeln (Altpapiertonnen, **blaue** Papiercontainer im öffentlichen Straßenland, Wertstoffhöfe, qualifizierte Grünannahmestellen). Das Ablagern von **Papier, Pappe und Kartonagen** außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

**Zugabe von Stoffen, die nicht Papier, Pappe oder Kartonage sind, stellt eine Fehlbefüllung dar. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.**

- (2) Die jeweiligen Abfuhrtermine für Altpapier werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.
- (3) An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Altpapiertonnen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (4) Abweichend zu Abs. 3 wird die blaue Tonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.

#### **§ 16 Alttextilien**

Alttextilien sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung zu sammeln (Alttextilcontainer). Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

#### **§ 17 Verpackungen**

- (1) Leichtverpackungen sind getrennt über die Gelbe Tonne oder Gelbe Säcke zu sammeln. Dazu zählen insbesondere geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Kunststoffflaschen, Kanister, Säcke, Schachteln, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden.
- (2) Die Gelben Tonnen oder Gelbe Säcke werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Diese sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Glas- und Papierverpackungen einschließlich Kartonagenverpackungen dürfen nicht in die Gelbe Tonne / Gelbe Säcke eingefüllt werden; sie sind den hierfür eingerichteten separaten

Sammelsystemen zuzuführen.

- (4) Das Ablagern von Leichtverpackungen außerhalb dieses Sammelsystems oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

## § 18

### Organische Küchen- und Gartenabfälle

- (1) Organische Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Nahrungsmittel-, Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Speisereste, Rasen- und Strauchschnitt. Diese sind getrennt über die Biotonne zu sammeln. Sie dürfen in loser Form, in Vorsortiertüten aus Papier oder in Zeitungspapier, Küchenkrepp, Servietten eingewickelt in die Biotonne eingefüllt werden. Die Vorsortiertüten aus Papier mit der Aufschrift „bonnorange AöR“ werden über den Handel zum Kauf angeboten.

Keine organischen Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speiseabfälle aus den sonstigen Herkunftsbereichen, z.B. aus Kantinen, Imbissen, Gastronomiebetrieben, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Großküchen, Hersteller von Fertiggerichten. Für die Entsorgung dieser Abfälle gelten die branchenspezifischen gesetzlichen Regelungen.

Die Zuführung von biologisch abbaubaren Kunststoffprodukten wie Tragetaschen, Kaffeekapseln, Cateringgeschirr und Verpackungen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Kunststoffbeutel mit diversen Gütesiegeln und der Kennzeichnung nach Bioabfallverordnung (grüner Keimling).

Die Biotonne darf nur mit Abfällen und Hilfsmitteln gem. S. 1 und 3 in haushaltsüblichen Mengen befüllt werden. Der Rasen- und Strauchschnitt darf nur in den Privatgärten üblicherweise anfallenden Mengen zugefügt werden. Die Einfüllung von Baumschnitt ist unzulässig.

Zugabe von nicht biologisch abbaubaren Bio- und Gartenabfällen, Abfällen gem. S. 5, Baumschnitt sowie Fremd- und Störstoffen, die zum Verlust der Verwertbarkeit des Abfallsammelgemisches führen, stellt eine Fehlbefüllung dar. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (2) Die Biotonnen werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) In die Biotonne oder stationäre bzw. mobile Grüncontainer dürfen keine Grünabfälle aus gewerblichen Anlagen oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse eingefüllt werden. Anfallstellen aus sonstigen Herkunftsbereichen kann auf Antrag eine nicht kostenpflichtige Biotonne zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 Liter nicht überschreiten.
- (4) Organische Gartenabfälle können in haushaltsüblichen Mengen an folgenden Annahmestellen eingegeben werden:
- Stationäre Grüncontainer auf den Friedhöfen der Stadt. Die Benutzung ist nur werktäglich von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet.
  - Qualifizierte Grünannahmestellen mit Aufsicht (Adressen, Aktuelle Öffnungszeiten und Annahmedetails sind auf der Homepage der bonnorange AöR zu finden.)

- Wertstoffhöfe (max. 2 m<sup>3</sup>)

Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege.

An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. **Die Standorte, Sammlungstermine und Annahmedetails sind auf der Homepage der bonnorange AöR zu finden.**

- (5) Abweichend zu Abs. 3 wird die Biotonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.

## § 19

### Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte sind nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der umweltgerechten und schadlosen Verwertung gesondert bereit zu stellen.

Elektro- oder Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen können an den Wertstoffhöfen der bonnorange AöR abgegeben werden. § 23 gilt entsprechend.

- (2) Die privaten Haushalte können schriftlich oder telefonisch die haushaltsbezogenen Abfuhrtermine für große Elektro- und Elektronikgeräte bestellen. Große Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, bei denen mindestens einer der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 ElektroG).

An den festgesetzten Abfuhrtagen sind diese bis 07.00 Uhr unberaubt am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlgeräte dürfen nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt.

- (3) Kleine Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten zusätzlich in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten „Roten Tonnen“ eingegeben werden. Dies gilt auch für die sonstigen Herkunftsbereiche, soweit die kleinen Elektro- und Elektronikgeräte in ihrer Beschaffenheit und Menge den in privaten Haushalten anfallenden Elektroaltgeräten entsprechen. Kleine Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 ElektroG). Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind. Die Standorte werden auf der Homepage der bonnorange AöR bekannt gegeben.

## § 20

### Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle gem. §§ 3 Abs. 5, 48 KrWG aus Haushalten sind Reste von Farben, Lacken, Lösungsmitteln und sonstigen brennbaren Stoffen, Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden, Säuren, Laugen sowie feste chemische Abfälle (z. B. Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Batterien) und dergleichen.
- (2) Die gefährlichen Abfälle aus Haushalten sind, sofern deren Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, an den Wertstoffhöfen abzugeben. Die Aufsichtspersonen an den Wertstoffhöfen üben das Hausrecht aus. Ihre Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die gefährlichen Abfälle nur an den

zugewiesenen Stellen abzulegen. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu den Wertstoffhöfen nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

- (3) Gefährliche Abfälle in Kleinmengen aus **sonstigen Herkunftsbereichen** können, soweit sie mit den in Absatz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist, nach rechtzeitiger Voranmeldung an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben werden. Die Kleinmengen sind auf max. 2.000 kg pro Jahr und als Einzelanlieferung auf 30 kg begrenzt. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn. Die Anlieferer erhalten als Nachweis über den Verbleib der Abfälle einen Übernahmeschein.

## **§ 21 Baustellenabfälle**

Haushaltsübliche Mengen an Bau- und Abbruchabfällen können an den Wertstoffhöfen kostenpflichtig abgegeben werden. Dies gilt ausschließlich für private Haushalte und Abfälle, die im Rahmen privater Renovierungen angefallen sind. Für die Annahme gelten außerdem die Bestimmungen des § 23 dieser Satzung.

Anlieferungen von Bau- und Abbruchabfällen **aus sonstigen Herkunftsbereichen** sind von der Annahme ausgeschlossen.

## **§ 22 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter**

- (1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Anhörung der Grundstückseigentümer die Standplätze der Abfallbehälter auf dem zu entsorgenden Grundstück; sie kann auch verlangen, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden. Sofern die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück gesperrt ist oder dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, kann eine Änderung des Standplatzes für einen vorübergehenden Zeitraum verlangt werden.

**Die Leerungen der Abfallbehälter erfolgen nach Maßgabe des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und einschlägigen Regelungen der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).**

- (2) Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig aufzustellen. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass die Behälter rundum mindestens 10 cm freien Raum haben. Für den Transport der **zweirädrigen** Behälter ist ein Gang von mindestens 1,20 m Breite freizuhalten. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt. **Die Änderung bzw. Vorgabe eines Standplatzes kann dauerhaft verlangt werden, wenn die Straßengegebenheiten eine Anfahrt mit einem Standardabfallsammelfahrzeug (3 Achser) gem. den sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (DGUV) nicht zulassen. Abs. 1 S. 3 gilt für die Anfahrten analog.**
- (3) Standplätze in Höfen und Gärten müssen mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der ein Absetzen der Behälter aushält. Die Standplätze sollen in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen oder Rillen unterbrochen sein. Das Oberflächenwasser muss von den Standplätzen abfließen oder versickern können.
- (4) Standplätze in Kellern und Stockwerken oder Vertiefungen (z. B. in den Boden eingelassene Betonringe) werden aus Gründen der Unfallverhütung grundsätzlich nicht zugelassen. Besteht jedoch keine Möglichkeit, einen ebenerdigen Standplatz einzurichten, müssen die Grundstückseigentümer die Abfallbehälter aus Kellern und Stockwerken an Abfuhrtagen

ebenerdig und rechtzeitig zur Abfuhr bereitstellen.

- (5) Abfallbehälter können auch in schrankähnlichen Stellräumen untergebracht werden. Abfallbehälter mit einem Inhalt bis einschließlich 120 Liter können an einer Schwenksäule oder an der Innenseite einer verwindungsfreien Schranktür aufgehängt werden. Die Unterkante der Tür darf höchstens 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.
- (6) Die Standplätze sind von den Grundstückseigentümern nach den Vorschriften dieser Satzung herzurichten.
- (7) Die Transportwege für Abfallbehälter müssen eine geeignete gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder ähnliches) aufweisen und mindestens 1,00 m, für fahrbare **vierrädrige** Behälter 1,50 m, breit sein. Auf dem Transportweg sollen keine Stufen liegen. Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigerung 1:20) auszugleichen.

Führt ein Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens 2,00 m hoch und 1,00 m, bei fahrbaren Behältern 1,50 m, breit sein. An Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein.

Transportwege dürfen vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 15 m betragen, müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee und Winterglätte sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen.

**Abs. 1 S. 3 gilt für die Transportwege analog.**

- (8) Abfallbehälter werden erst dann gestellt, wenn die Standplätze, die Anfahr- und Transportwege den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sollte die Forderung aus baulichen Gründen nicht zu Beginn der Nutzung des Gebäudes erfüllt werden können, so muss ein Provisorium geschaffen werden, das in Bezug auf Standplatz und Transportweg den Vorschriften der Absätze 2, 3 und 7 entspricht.
- (9) Die gefüllten Abfallbehälter eines Unterflursystems werden von der bonnorange AöR oder einem von ihr beauftragten Unternehmen am Standplatz mit einem Kranfahrzeug geleert. Der Standplatz von Unterflursystemen ist so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle gewährleistet ist. Im Übrigen ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten.

## **§ 23 Wertstoffhöfe**

- (1) Die bonnorange AöR unterhält zwei Wertstoffhöfe:

- Wertstoffhof Am Dickobskreuz  
Immenburgstraße 22, 53121 Bonn
- Wertstoffhof Südstraße  
Weststraße 11, 53175 Bonn

Für die Benutzung gilt die Betriebsordnung für die Wertstoffhöfe der bonnorange AöR.

- (2) An den Wertstoffhöfen werden ausschließlich haushaltsübliche Mengen an Wertstoffen und Abfällen angenommen, die auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallen sind.
- (3) Die max. Anliefermenge beträgt 2 m<sup>3</sup> pro Anlieferung und Tag. Das Aufsichtspersonal hat

das Recht, das Abladen von größeren Mengen zu verweigern und die Anliefernden beim wiederholten Erscheinen am selben Tag abzuweisen.

- (4) Die Gebühr für die gebührenpflichtigen Wertstoffe oder Abfälle richtet sich nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.

## **§ 24**

### **Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushalten**

- (1) Die Abfallbehälter und die zugelassenen Beistellsäcke (§ 12 Abs. 1) werden grundsätzlich wöchentlich einmal, bei zweiwöchentlicher Abfuhr alle zwei Wochen einmal werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr entleert bzw. abgefahren. Die Papiersammlung (§ 15) erfolgt grundsätzlich monatlich. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können auch häufigere Entleerungen, insbesondere bei Behältern mit 660 Litern und 1.100 Litern Inhalt, erfolgen. Die Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die bonnorange AöR.
- (2) Fällt ein Abholtag auf einen Feiertag, so wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt. Die Terminverschiebungen werden jährlich im Abfallplaner bekanntgegeben.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Mülllader an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Müllladern vom Standort geholt, entleert und danach wieder zurückgebracht. Können die Behälter ohne Verschulden der bonnorange AöR nicht entleert werden, so wird die Entleerung erst am nächstfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt. Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird.

## **§ 25**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen gestört ist, wird die bonnorange AöR im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ersatzregelungen sorgen.

## **IV. Sonstige Rechte und Pflichten**

## **§ 26**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge sowie deren wesentliche Änderung unverzüglich schriftlich bei der bonnorange AöR anzumelden. Er hat dabei im Rahmen der Regelung des § 11 Abs. 1 die freie Wahl unter den satzungsmäßig zugelassenen Abfallbehältern; wird jedoch hierdurch die ordnungsgemäße Entsorgung des Grundstücks nicht sichergestellt, legt die bonnorange AöR Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie die sonstigen Leistungen fest.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die bonnorange AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 27**

### **Auskunftspflicht, Zugang zu den Grundstücken**

- (1) Der Anschlussberechtigte ist über § 26 hinaus verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Die Zuständigkeit für die Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, richtet sich nach § 18 LKrWG. Sie obliegt den Beauftragten der Abfallwirtschaftsbehörden. Diesen ist ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und Betrieben zu gewähren, auf bzw. in denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so sind die Abfallwirtschaftsbehörden berechtigt, diese mit Zwangsmitteln nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW durchzusetzen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 28**

### **Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten die Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter, Beistellsäcke oder in Depotcontainer eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Sondersammelverfahren bereitgestellt sind.
- (2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen gelten die Abfälle, die in zulässiger Weise auf das Gelände der Abfallentsorgungsanlagen gebracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der bonnorange AöR über, sobald sie eingesammelt oder an den Sammelstellen angenommen sind.
- (4) Die bonnorange AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der Wiederverwendung ist nur gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr, nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 29**

### **Haftung**

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter, Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen, Nichtbeachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals der Sondersammelstellen oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften und den jeweiligen Betriebsordnungen.
- (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des § 22 entsprechen, haftet die bonnorange AöR dem Grundstückseigentümer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und der Sondersammelstellen erfolgt auf eigene Gefahr.

### **§ 30 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### **§ 31 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden von der Bundesstadt Bonn Gebühren nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhoben.

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 4 bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR bzw. der Stadt Bonn durchgeführt werden, Speisen oder Getränke nicht in mehrfach verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit Mehrwegbesteck ohne Ausnahmegenehmigung ausgibt,
  2. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Abfallbehälter eingibt,
  3. entgegen §§ 6, 14, 15, 16, 17, 19 und 20 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,
  4. unberechtigt (siehe § 7) Abfälle der Abfallentsorgung der bonnorange AöR zuführt,
  5. entgegen § 7 Abs. 2 bei ihm angefallene und durch die bonnorange AöR zu entsorgende Abfälle nicht der Abfallentsorgung der bonnorange AöR überlässt,
  6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, die von der bonnorange AöR vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen verbringt,
  7. entgegen § 10 in Abfallbehälter, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung

von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt **oder objektgebundene Abfallbehälter vom Grundstück entfernt,**

8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Beistellsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder **sonstigen Herkunftsbereichen** anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,
9. anfallende Abfälle entgegen § 11 und § 28 unbefugt durchsucht oder wegnimmt
10. entgegen §§ 14, 15 und 16 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,
11. entgegen § 17 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt,
12. **entgegen § 18 Abs. 1 Fremd- und Störstoffe, Abfälle, die keine organischen Küchen- und Gartenabfälle in Sinne dieser Satzung sind, die biologisch abbaubaren Kunststoffprodukte, nicht zugelassene Hilfsmittel,** Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,
13. entgegen § 18 Abs. 3 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in die stationären Grüncontainer oder Biotonnen einfüllt,
14. entgegen § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2 oder § 19 Abs. 2 Sperrmüll, Altpapier, Leichtverpackungen oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Leichtverpackungen am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,
15. entgegen § 13 Abs. 4 Sperrmüll an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,
16. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 3 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen an den Wertstoffhöfen den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,
17. entgegen § 22 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt,
18. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche – nicht nur gelegentliche – Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,
19. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll dieses in Lage oder Zustand so verändert, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Unberührt bleibt die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 34 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## Anlage

zu § 4 Abs. 1 der Satzung der bonnorange AöR  
über die Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
02 01 99	Abfälle anderweitig nicht genannt
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>
06 03	Abfälle aus der HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen anderweitig nicht genannt
06 13 03	Industrieruß
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika
07 05 99	Abfälle anderweitig nicht genannt
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 99	Abfälle anderweitig nicht genannt
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>
08 03	Abfälle HZVA von Druckfarben
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
<b>09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie</b>
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und-drehspäne
<b>13</b>	<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)</b>
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (ander- wertig nicht genannt)</b>
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen

15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler anderweitig nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Holz, Glas und Kunststoff, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>
<b>17 04 05</b>	<b>Eisen und Stahl</b>
<b>17 04 07</b>	<b>gemischte Metalle</b>
<b>17 04 11</b>	<b>Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 11* fallen</b>
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen (anderweitig nicht genannt)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anderweitig nicht genannt
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi

19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 1912 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1912 11 fallen
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02, oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle anderweitig nicht genannt

**Verzeichnis der Satzungsänderungen  
(Erstsatzung vom 18.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013)**

Änderung vom	in Kraft getreten am	Änderungen
24.09.2013	02.10.2013 (ABl. S. 791)	§§ 11, 13, 15, 16, 17, 18
14.12.2015	24.12.2015 (ABl. S. 1628)	Präambel, §§ 1, 2, 3, 10, 11, 12, 13, 18, 28, 33
19.12.2016	28.12.2016 (ABl. S. 1603)	§ 23 Abs. 3
28.02.2017	08.03.2017 (ABl. S. 136)	§§ 3, 10, 11, 13, 15, 15a, 24, 33
15.05.2017	24.05.2017 (ABl. S. 1031)	§§ 7, 10, 11, 12, 21
18.12.2017	27.12.2017 (ABl. S. 2084)	§§ 1, 2, 3, 10, 13, 15 bis 21, 28, 33
30.04.2021	01.01.2022 (ABl. S. 1778)	§ 13
13.12.2022	01.01.2023 (ABl. S. 563)	Überschrift, Rubrum, §§ 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 33, Anlage zu § 4
17.11.2023	01.01.2024 (ABl. S. 1638)	§§ 3, 7, 10, 11, 18, 19, 20, 21, 23, 32, 33, Anlage zu § 4
...	01.01.2026 (ABl. S. ...)	Rubrum, §§ 4, 10, 11, 13, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 28, 33, Anlage zu § 4

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
 Synopse / Stand 06.11.2024

Alte Fassung (aF) 2024	Neue Fassung (nF) 2026	Grund der Änderung
<p><b>§ 4 Ausschluss der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle ausgeschlossen,</p> <p>1. die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt sind. Diese von der Bezirksregierung Köln genehmigte Liste ist Bestandteil dieser Satzung.  <del>Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, wenn sie in Haushalten bzw. Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen und von den von der bonnorange AöR eingerichteten besonderen Sammelstellen angenommen werden;</del></p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 4 Ausschluss der Abfallentsorgung</b></p> <p>(1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle ausgeschlossen,</p> <p>1. die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt sind. Diese von der Bezirksregierung Köln genehmigte Liste ist Bestandteil dieser Satzung.  <b>Gefährliche Abfälle werden nach Maßgabe des § 20 dieser Satzung angenommen.</b></p> <p>[...]</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 3 wird gestrichen.</p> <p>Unabhängig von der Sammelmethode (Müllabfuhr, Wertstoffhöfe, Grünannahmestellen) darf die bonnorange AöR nur die Abfälle einsammeln, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und durch die BZR Köln genehmigt sind. Die bisher in der Satzung enthaltene (Ausnahme-)Formulierung suggeriert jedoch, dass an den Wertstoffhöfen alle Arten von Abfällen/Wertstoffen angenommen werden. Dies entspricht nicht der tatsächlichen Lage.</p> <p>Neuer Satz als Klarstellung zu den gefährlichen Abfällen.</p>
<p><b>§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang</b></p>	<p><b>§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang</b></p>	
<p>(2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen</p>	<p>(2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen</p>	

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
Synopsis / Stand 06.11.2024

<p>beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).</p> <p>Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle (einschl. des bei der Gehwegreinigung anfallenden Kehrichts) der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Die Benutzung beginnt mit der Entgegennahme eines nach § 10 zur Verfügung gestellten Abfallbehälters.</p> <p>Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der bonnorange AöR nach § 10 Abs. 5 voraus.</p>	<p>beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).</p> <p>Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle (einschl. des bei der Gehwegreinigung anfallenden Kehrichts) der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Die Benutzung beginnt mit der Entgegennahme eines nach § 10 zur Verfügung gestellten Abfallbehälters.</p> <p>Die Anschlussberechtigten, auf deren Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gem. § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.</p> <p>Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der bonnorange AöR nach § 10 Abs. 6 voraus.</p>	<p>Klarstellender Hinweis auf die gesetzliche Regelung zur Duldungspflicht für die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken.</p>
--	---	--

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
Synopse / Stand 06.11.2024

<p>Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gem. § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LKrWG NRW zu entsorgen.</p>	<p>Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gem. § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LKrWG NRW zu entsorgen.</p>	
<p><b>§ 10 Art</b></p>	<p><b>§ 10 Art</b></p>	
<p>(1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Die bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und Beförderns. Restmüll wird ausschließlich im Vollservice abgeholt.</p>	<p>(1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. <b>Die Abfallbehälter sind objektgebunden und müssen am Grundstück verbleiben.</b> Die bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und Beförderns. <b>Straßen auf öffentlichem Grund müssen zum Zwecke des Eisammelns und Beförderns mit einem Standardabfallsammelfahrzeug (3 Achser) befahrbar sein.</b></p> <p>Restmüll wird <b>grundsätzlich</b> im Vollservice abgeholt. <b>In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.</b></p>	<p>Klarstellung</p> <p>Klarstellung</p> <p>Siehe hierzu die ausführliche Begründung in der Beschlussvorlage</p>
<p>---</p>	<p>(5) <b>Zugabe von Fremd- und Störstoffen, die zum Verlust der Verwertbarkeit des Abfallsammelgemisches führen, stellt eine Fehlbefüllung dar. Bei Fehlbefüllung wird die Altpapier- bzw. Biotonne nicht entleert. Diese wird mit einem Aufkleber gekennzeichnet und der Überlassungspflichtige schriftlich zur Nachsortierung aufgefordert. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz,</b></p>	<p>Neuer Absatz 5</p> <p><b>Bioabfälle:</b> am 05.05.2022 wurde die Novelle der BioAbfV beschlossen; die Änderungen treten sukzessive in Kraft. Die letzte Änderung tritt am <b>01.05.2025</b> in Kraft: der neue § 2a „Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung“ BioAbfV sieht umfangreiche Vorgaben zur Reduzierung von Fremdstoffen in den</p>

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
 Synopse / Stand 06.11.2024

	<p>Entschädigung oder Gebührenermäßigung. Bei wiederholt festgestellter Fehlbefüllung behält sich die bonnorange AöR vor, die Altpapier- bzw. Biotonne dauerhaft abzuziehen und den kostenpflichtigen Restmüllvolumenanteil entsprechend zu erhöhen. Dies gilt analog bei wiederholt festgestellter Überfüllung der Altpapier- bzw. Biotonne.</p> <p>Die Restmülltonne wird bei Überfüllung nicht entleert (vgl. § 11 Abs. 7 S. 5 und 6). S. 3 und 4 gelten analog. Bei wiederholt festgestellter Überfüllung der Restmülltonne behält sich die bonnorange AöR vor, den kostenpflichtigen Restmüllvolumenanteil entsprechend zu erhöhen.</p>	<p>gesammelten Bioabfällen vor; die Regelung richtet sich u.a. explizit an die örE, die ab diesem Zeitpunkt entsprechende organisatorische Maßnahmen umsetzen bzw. intensivieren müssen. Auch wird mit dem neuen § 2a BioAbfV ein Rückweisungsrecht für Bioabfälle mit über 3 % Gesamtfremdstoffen eingeführt. (Ausführliche Begründung siehe Beschlussvorlage).</p> <p>Im § 10 Abs. 5 (neu) wird deshalb die Vorgehensweise bei Fehlbefüllungen (s. gesetzl. Anforderungen oben) und auch bei Überfüllungen (Arbeitsschutz, s. auch § 11 Abs. 7 Satz 5 und 6 AbfS) aufgezeigt.</p> <p>Für die Altpapiertonne wird die Vorgehensweise analog übernommen; Fremd- und Störstoffen führen entweder zum höheren Sortierungsaufwand in Aufbereitungsanlagen (trockene Störstoffe) oder zum vollständigen Verlust der Verwertbarkeit des PPK-Gemischs (nasse Störstoffe).</p>
<p>(5) Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit der zuständigen Behörde und der bonnorange AöR abzustimmen. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung und der kostenmäßigen Abwicklung werden durch einen gesonderten Vertrag festgelegt.</p>	<p>(6) Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit der zuständigen Behörde und der bonnorange AöR abzustimmen. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung und der kostenmäßigen Abwicklung werden durch einen gesonderten Vertrag festgelegt.</p>	<p>Aus Abs. 5 wird Abs. 6 / keine inhaltliche Änderung</p>
<p><b>§ 11 Abfallbehälter</b></p>	<p><b>§ 11 Abfallbehälter</b></p>	
<p>(1) [...]</p>	<p>(1) [...]</p>	

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
Synopsis / Stand 06.11.2024

<p>Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 90 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 100 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) oder 110 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden.</p> <p>Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 Liter pro <del>auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter</del> Person und Woche zugrunde gelegt.</p> <p><del>Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig.</del></p> <p>Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier / Kartonagen, Leichtverpackungen, Bioabfall, Elektro- und Elektronik-Altgeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 Liter pro Person</p>	<p>Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 90 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 100 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) oder 110 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden.</p> <p>Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken Restmüllbehältervolumen von 15 Liter pro Person und Woche zugrunde gelegt. Maßgeblich ist die Anzahl nach dem Bundesmeldegesetz gemeldeten Personen (Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz).</p> <p>Auf Antrag kann ein Restmüllbehältervolumen von 10 L pro Person und Woche zugelassen werden, soweit eine Abfallverwertung nachgewiesen wird. Diese muss mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier / Kartonagen, Leichtverpackungen, Bioabfall, Elektro- und Elektronik-Altgeräten umfassen.</p> <p>Die Behältergröße wird aus dem erforderlichen Restmüllbehältervolumen errechnet. Entspricht die errechnete Behältergröße nicht den zugelassenen Abfallbehältergrößen gem. § 11 Abs. 1 S. 2, wird ein Restmüllbehälter mit dem nächstgrößeren Volumen oder eine Behälterkombination gestellt.</p>	<p>Klarstellung: Müll fällt unabhängig von der Wohnsitzart (Haupt/Neben) an. Das Restmüllbehältervolumen muss der tatsächlichen und gesetzlich gemeldeten Personenanzahl entsprechend berechnet werden.</p> <p>Klarstellung / Vermeidung von redundanten Formulierungen</p>
---	---	---

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
 Synopse / Stand 06.11.2024

<p><del>und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.</del></p> <p>Der Abfallbehälter mit 40 Liter Inhalt ist die <b>Mindestausstattung</b> für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort <b>mit Hauptwohnsitz</b> gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 Litern und wenn der Antragsteller nachweist, dass <b>die Mindestabfallmenge</b> von 15 Liter pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinanderliegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; <del>auch hier gilt als Behältergröße das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen.</del></p> <p>Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.</p> <p>Eigenkompostierer erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.</p>	<p>Der Abfallbehälter mit 40 Liter Inhalt ist die <b>kleinstmögliche Behältergröße</b> für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 Litern und wenn der Antragsteller nachweist, dass <b>das Restmüllbehältervolumen</b> von 15 Liter pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinanderliegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier <b>wird die Behältergröße aus dem erforderlichen Restmüllbehältervolumen errechnet.</b></p> <p>Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.</p> <p>Eigenkompostierer erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
---	--	---

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
 Synopse / Stand 06.11.2024

<p>(2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen Restmüll-volumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch <del>unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten</del> wie folgt ermittelt, <del>wobei je Einwohnergleichwert ein Mindestvolumen von 15 Litern bei wöchentlicher Leerung zur Verfügung gestellt wird:</del></p> <table border="1" data-bbox="212 606 772 790"> <thead> <tr> <th>Branche</th> <th>Einwohnergleichwert</th> <th>Multiplikator</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Krankenhäuser u.ä.</td> <td>0,8–1,2</td> <td>je Platz</td> </tr> <tr> <td>Schulen, Kindergärten</td> <td>0,8–1,2</td> <td>je 10 Kinder</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungen, Büros</td> <td>0,8–1,2</td> <td>je Mitarbeiter</td> </tr> <tr> <td>Speisewirtschaften, Imbisse</td> <td>3,0–5,0</td> <td>je Mitarbeiter</td> </tr> <tr> <td>Schankwirtschaften, Eisdielen</td> <td>1,0–3,0</td> <td>je Mitarbeiter</td> </tr> <tr> <td>Beherbergungsbetriebe</td> <td>0,8–1,2</td> <td>je 4 Betten</td> </tr> <tr> <td>Lebensmittelhandel</td> <td>1,0–3,0</td> <td>je Mitarbeiter</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Einzel- und Großhandel</td> <td>0,4–0,6</td> <td>je Mitarbeiter</td> </tr> <tr> <td>Industrie, Handwerk</td> <td>0,4–0,6</td> <td>je Mitarbeiter</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für nicht aufgeführte Branchen wird das angemessene Restmüllvolumen anhand von Erfahrungswerten bzw. einer Vor-Ort-Prüfung ermittelt. Für gemischt genutzte Grundstücke wird das vorzuhaltende Restmüllvolumen additiv ermittelt.</p>	Branche	Einwohnergleichwert	Multiplikator	Krankenhäuser u.ä.	0,8–1,2	je Platz	Schulen, Kindergärten	0,8–1,2	je 10 Kinder	Verwaltungen, Büros	0,8–1,2	je Mitarbeiter	Speisewirtschaften, Imbisse	3,0–5,0	je Mitarbeiter	Schankwirtschaften, Eisdielen	1,0–3,0	je Mitarbeiter	Beherbergungsbetriebe	0,8–1,2	je 4 Betten	Lebensmittelhandel	1,0–3,0	je Mitarbeiter	Sonstige Einzel- und Großhandel	0,4–0,6	je Mitarbeiter	Industrie, Handwerk	0,4–0,6	je Mitarbeiter	<p>(2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen <b>und ausreichenden</b> Restmüllvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch wie folgt ermittelt.</p> <table border="1" data-bbox="840 470 1411 710"> <thead> <tr> <th>Branche</th> <th>Einheit</th> <th>Mindestvolumen in Lite pro Einheit und Woche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Krankenhäuser, Pflegeheime</td> <td>Bett</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen</td> <td>Kind/Mitarbeiter</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungen, Büros</td> <td>Mitarbeiter</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Speisewirtschaften, Imbisse</td> <td>Mitarbeiter</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Schankwirtschaften, Eisdielen</td> <td>Mitarbeiter</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Beherbergungsbetriebe</td> <td>Bett</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Lebensmittelhandel</td> <td>Mitarbeiter</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Einzel- und Großhandel</td> <td>Mitarbeiter</td> <td>7,5</td> </tr> <tr> <td>Industrie, Handwerk, <b>sonstiges Gewerbe</b></td> <td>Mitarbeiter</td> <td>7,5</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Die zur Festsetzung des angemessenen und ausreichenden Restmüllvolumens erforderliche Nachweise müssen der bonnorange AöR auf Anforderung vorgelegt werden.</b></p> <p>Für nicht aufgeführte Branchen wird das angemessene Restmüllvolumen anhand von Erfahrungswerten bzw. einer Vor-Ort-Prüfung ermittelt. Für gemischt genutzte Grundstücke wird das vorzuhaltende Restmüllvolumen additiv ermittelt.</p>	Branche	Einheit	Mindestvolumen in Lite pro Einheit und Woche	Krankenhäuser, Pflegeheime	Bett	15	Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen	Kind/Mitarbeiter	5	Verwaltungen, Büros	Mitarbeiter	5	Speisewirtschaften, Imbisse	Mitarbeiter	50	Schankwirtschaften, Eisdielen	Mitarbeiter	30	Beherbergungsbetriebe	Bett	4	Lebensmittelhandel	Mitarbeiter	20	Sonstige Einzel- und Großhandel	Mitarbeiter	7,5	Industrie, Handwerk, <b>sonstiges Gewerbe</b>	Mitarbeiter	7,5	<p>Zur Vereinheitlichung (analog Wohngrundstücken) und Vereinfachung der Berechnung des Mindestvolumens bei gewerblich genutzten Grundstücken wird ab 2026 auf Liter anstatt Einwohnergleichwerte umgestellt.</p> <p>Regulatorische Ergänzung</p>
Branche	Einwohnergleichwert	Multiplikator																																																												
Krankenhäuser u.ä.	0,8–1,2	je Platz																																																												
Schulen, Kindergärten	0,8–1,2	je 10 Kinder																																																												
Verwaltungen, Büros	0,8–1,2	je Mitarbeiter																																																												
Speisewirtschaften, Imbisse	3,0–5,0	je Mitarbeiter																																																												
Schankwirtschaften, Eisdielen	1,0–3,0	je Mitarbeiter																																																												
Beherbergungsbetriebe	0,8–1,2	je 4 Betten																																																												
Lebensmittelhandel	1,0–3,0	je Mitarbeiter																																																												
Sonstige Einzel- und Großhandel	0,4–0,6	je Mitarbeiter																																																												
Industrie, Handwerk	0,4–0,6	je Mitarbeiter																																																												
Branche	Einheit	Mindestvolumen in Lite pro Einheit und Woche																																																												
Krankenhäuser, Pflegeheime	Bett	15																																																												
Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen	Kind/Mitarbeiter	5																																																												
Verwaltungen, Büros	Mitarbeiter	5																																																												
Speisewirtschaften, Imbisse	Mitarbeiter	50																																																												
Schankwirtschaften, Eisdielen	Mitarbeiter	30																																																												
Beherbergungsbetriebe	Bett	4																																																												
Lebensmittelhandel	Mitarbeiter	20																																																												
Sonstige Einzel- und Großhandel	Mitarbeiter	7,5																																																												
Industrie, Handwerk, <b>sonstiges Gewerbe</b>	Mitarbeiter	7,5																																																												
<p><b>§ 13 Sperrmüll</b></p> <p>(1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt</p>	<p><b>§ 13 Sperrmüll</b></p> <p>(1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt</p>	<p>Redaktionelle Änderung im Sinne der Begriffsbestimmung des KrWG</p>																																																												

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
 Synopse / Stand 06.11.2024

<p>sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus <del>Industrie und Gewerbe</del> sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.</p> <p>[...]</p>	<p>sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus <del>sonstigen Herkunftsbereichen</del> sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.</p> <p>[...]</p>	
<p><del>(4)</del> An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Sperrmüll bis 7.00 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige <del>Wohn</del>grundstück festgesetzten Abfuhrtagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. <del>Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.</del></p>	<p>(4) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Sperrmüll bis 7.00 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige Grundstück festgesetzten Abfuhrtagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. <del>Ist die Straße zum Grundstück nicht befahrbar, obliegt es den Abfallerzeugern, den Sperrmüll an die nächstgelegene befahrbare Straße verkehrssicher zur Abholung bereitzustellen.</del></p>	<p>Klarstellung; siehe auch Begründung zu § 10 Abs. 1</p>

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
 Synopse / Stand 06.11.2024

<p><b>§ 15 Altpapier</b></p> <p>(1) <del>Altpapier (einschließlich Kartonagen)</del> ist für die Wiederverwertung getrennt und ausschließlich über die Altpapiertonnen und Papiercontainer (<del>blaue Behälter</del>) im öffentlichen Straßenland zu sammeln. Das Ablagern von <del>Altpapier</del> außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.</p>	<p><b>§ 15 Altpapier</b></p> <p>(1) <del>Papier, Pappe und Kartonagen</del> sind über <del>kommunal bereitgestellte Sammelsysteme</del> für die Wiederverwertung getrennt zu sammeln (Altpapiertonnen, <del>blaue</del> Papiercontainer im öffentlichen Straßenland, Wertstoffhöfe, qualifizierte Grünannahmestellen). Das Ablagern von <del>Papier, Pappe und Kartonagen</del> außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.</p> <p><del>Zugabe von Stoffen, die nicht Papier, Pappe oder Kartonage sind, stellt eine Fehlbefüllung dar. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.</del></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Regulatorische Ergänzung; siehe auch Begründung zu §10 Abs. 5</p>
<p><b>§ 18 Organische Küchen- und Gartenabfälle</b></p> <p>(1) Organische Küchen- und Gartenabfälle sind getrennt über die Biotonne zu sammeln. Sie dürfen in loser Form, in Vorsortiertüten aus Papier oder in Zeitungspapier, Küchenkrepp, Servietten eingewickelt in die Biotonne eingefüllt werden. <del>Die Verwendung von kompostierbaren Kunststoffbeuteln ist nicht zulässig.</del> Die Vorsortiertüten aus Papier mit der Aufschrift „bonnorange AöR“ werden über den Handel zum Kauf angeboten.</p>	<p><b>§ 18 Organische Küchen- und Gartenabfälle</b></p> <p>(1) <del>Organische Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Nahrungsmittel-, Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Speisereste, Rasen- und Strauchschnitt. Diese sind getrennt über die Biotonne zu sammeln. Sie dürfen in loser Form, in Vorsortiertüten aus Papier oder in Zeitungspapier, Küchenkrepp, Servietten eingewickelt in die Biotonne eingefüllt werden. Die Vorsortiertüten aus Papier mit der Aufschrift „bonnorange AöR“ werden über den Handel zum Kauf angeboten.</del></p> <p><del>Keine organischen Küchen- und Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speiseabfälle aus den sonstigen Herkunftsbereichen, z.B. aus</del></p>	<p>Ausführliche Begründung siehe Beschlussvorlage / s. auch Kommentar zu § 10 Abs. 5 (S. 2); in § 18 werden die Begrifflichkeiten präziser definiert.</p>

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
Synopsis / Stand 06.11.2024

	<p>Kantinen, Imbissen, Gastronomiebetrieben, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Großküchen, Hersteller von Fertiggerichten. Für die Entsorgung dieser Abfälle gelten die branchenspezifischen gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Die Zuführung von biologisch abbaubaren Kunststoffprodukten wie Tragetaschen, Kaffeekapseln, Cateringgeschirr und Verpackungen ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Kunststoffbeutel mit diversen Gütesiegeln und der Kennzeichnung nach Bioabfallverordnung (grüner Keimling).</p> <p>Die Biotonne darf nur mit Abfällen und Hilfsmitteln gem. S. 1 und 3 in haushaltsüblichen Mengen befüllt werden. Der Rasen- und Strauchschnitt darf nur in den Privatgärten üblicherweise anfallenden Mengen zugefügt werden. Die Einfüllung von Baumschnitt ist unzulässig.</p> <p>Zugabe von nicht biologisch abbaubaren Bio- und Gartenabfällen, Abfällen gem. S. 5, Baumschnitt sowie Fremd- und Störstoffen, die zum Verlust der Verwertbarkeit des Abfallsammelgemisches führen, stellt eine Fehlbefüllung dar. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	<p>Branchenspezifische gesetzliche Regelungen sind z.B. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) und Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV).</p> <p>Biologisch abbaubare Kunststofftaschen sind für die Verarbeitung in industriellen Kompostierungswerken nicht geeignet, da diese deutlich länger in der Rotteanlage verweilen müssten, als die Küchen- und Gartenabfälle. Sie müssen vor dem Kompostierungsvorgang als Störstoffe aussortiert werden.</p> <p>Klarstellung, dass die kommunale Biotonne nur für die haushaltsüblichen Bioabfälle und Mengen vorgesehen ist.</p>
--	---	---

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
Synopse / Stand 06.11.2024

<p>(2) <del>In die Biotonne dürfen keine Reste zubereiteter Speisen aus den Gewerbebetrieben und kein Baumschnitt, Strauchschnitt nur in den bei Klein- oder Ziergärten üblicherweise anfallenden Mengen eingefüllt werden.</del></p>		<p>Mengenregelung zum Strauchschnitt jetzt in Abs. 1</p>
<p>(3) Die Biotonnen werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.</p>	<p>(2) Die Biotonnen werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.</p>	<p>Aus Abs. 3 wird Abs. 2 / keine inhaltliche Änderung</p>
<p>(4) In die Biotonne oder stationäre bzw. mobile Grüncontainer dürfen keine Grünabfälle aus gewerblichen Anlagen oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse eingefüllt werden. <del>Gewerbebetrieben</del> kann auf Antrag eine Biotonne zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 Liter nicht überschreiten.</p>	<p>(3) In die Biotonne oder stationäre bzw. mobile Grüncontainer dürfen keine Grünabfälle aus gewerblichen Anlagen oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse eingefüllt werden. <del>Anfallstellen aus sonstigen Herkunftsbereichen</del> kann auf Antrag eine <del>nicht kostenpflichtige</del> Biotonne zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 Liter nicht überschreiten.</p>	<p>Aus Abs. 4 wird Abs. 3</p> <p>Redaktionelle Änderung im Sinne der Begriffsbestimmung des KrWG / Klarstellung, dass die Biotonne in Bonn mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden ist.</p>
<p>(5) Organische Gartenabfälle können in haushaltsüblichen Mengen an folgenden Annahmestellen eingegeben werden:</p>	<p>(4) Organische Gartenabfälle können in haushaltsüblichen Mengen an folgenden Annahmestellen eingegeben werden:</p>	<p>Aus Abs. 5 wird Abs. 4</p>

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
Synopse / Stand 06.11.2024

<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stationäre Grüncontainer auf den Friedhöfen der Stadt. Die Benutzung ist nur werktäglich von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet.</li> <li>– Qualifizierte Grünannahmestellen mit Aufsicht.</li> <li>– Wertstoffhöfe (max. 2 m³)</li> </ul> <p>Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege.</p> <p>An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. <del>Die Standorte und Sammlungstermine werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.</del></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stationäre Grüncontainer auf den Friedhöfen der Stadt. Die Benutzung ist nur werktäglich von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet.</li> <li>– Qualifizierte Grünannahmestellen mit Aufsicht (<del>Adressen, Aktuelle Öffnungszeiten und Annahmedetails sind auf der Homepage der bonnorange AöR zu finden.</del>)</li> <li>– Wertstoffhöfe (max. 2 m³)</li> </ul> <p>Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege.</p> <p>An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. <del>Die Standorte, Sammlungstermine und Annahmedetails sind auf der Homepage der bonnorange AöR zu finden.</del></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 19 Elektro- und Elektronikgeräte</b></p>	<p><b>§ 19 Elektro- und Elektronikgeräte</b></p>	
<p><del>(1) Elektro- und Elektronikkleingeräte aus Haushalten und Kleingewerbe können zur Wiederverwertung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten „Roten Tonnen“ eingegeben werden. Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind. Die Standorte werden auf den Internetseiten der AöR bekannt gegeben.</del></p>	<p><del>(1) Elektro- und Elektronikgeräte sind nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der umweltgerechten und schadlosen Verwertung gesondert bereit zu stellen.</del></p> <p><del>Elektro- oder Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen können an den</del></p>	<p>Ausführliche Begründung siehe Beschlussvorlage</p> <p>Die Abgabe über „Rote Tonnen“ wird neu im Abs. 3 geregelt.</p>

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
 Synopse / Stand 06.11.2024

	Wertstoffhöfen der bonnorange AöR abgegeben werden. § 23 gilt entsprechend.	
<p><del>(2) Elektro- und Elektronikgroßgeräte aus Haushalten und Kleingewerbe sind nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zur Wiederverwendung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung gesondert bereit zu stellen. Die haushaltsbezogenen Abfuhrtermine werden den Besitzern nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung mitgeteilt, die Bereitstellung aus Kleingewerbe muss an den Sammelstellen der bonnorange AöR erfolgen.</del></p>	<p>(2) Die privaten Haushalte können schriftlich oder telefonisch die haushaltsbezogenen Abfuhrtermine für große Elektro- und Elektronikgeräte bestellen. Große Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, bei denen mindestens einer der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 ElektroG).</p> <p>An den festgesetzten Abfuhrtagen sind diese bis 07.00 Uhr unberaubt am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlgeräte dürfen nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt.</p>	<p>Regelung zu haushaltsbezogenen Abfuhrterminen wird neu in einem Absatz formuliert und enthält die Definition zu „großen Elektro- und Elektronikgeräten“</p>
	<p>(3) Kleine Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten können zusätzlich in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten „Roten Tonnen“ eingegeben werden. Dies gilt auch für die sonstigen Herkunftsbereiche, soweit die kleinen Elektro- und Elektronikgeräte in ihrer Beschaffenheit und Menge den in privaten Haushalten anfallenden Elektroaltgeräten entsprechen. Kleine Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als</p>	

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
Synopse / Stand 06.11.2024

	50 Zentimeter beträgt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 ElektroG). Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind. Die Standorte werden auf der Homepage der bonnorange AöR bekannt gegeben.	
(3) Zu Elektrogroßgeräten gehören insbesondere: Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Wäschetrockner, große Küchen- und Heimwerkergeräte, Staubsauger, Großgeräte aus nichtgewerblicher Gartenpflege, große Geräte aus der Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik oder der Unterhaltungstechnik.		Beispielhafte Aufzählung, was zu den Elektrogroßgeräten gehört, entfällt. Eine ausführliche bzw. abschließende Auflistung von Elektrogeräten ist im Rahmen einer Abfallsatzung nicht möglich und nicht notwendig. In neuen Abs. 2 und 3 sind die jeweiligen gesetzlichen Definitionen zu Klein- und Großgeräten enthalten. Außerdem enthält die Betriebsordnung für die Wertstoffhöfe der bonnorange AöR eine ausführliche Erklärung zu den Elektrogeräten (über die Homepage der bonnorange AöR öffentlich einsehbar).
(4) An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Elektrogroßgeräte bis 07.00 Uhr unberaubt am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlgeräte dürfen nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt.		Modalitäten der haushaltsbezogenen Abfuhr werden im neuen Abs. 2 aufgenommen.
(5) Elektro- oder Elektronikgeräte können auch bei den Wertstoffhöfen der bonnorange AöR abgegeben werden.		Abgabe an den Wertstoffhöfen wird im neuen Abs. 1 aufgenommen.
<b>§ 20 Gefährliche Abfälle</b>	<b>§ 20 Gefährliche Abfälle</b>	
(3) Gefährliche Abfälle in Kleinmengen aus <b>Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben</b>	(3) Gefährliche Abfälle in Kleinmengen aus <b>sonstigen Herkunftsbereichen</b> können,	Redaktionelle Änderung im Sinne der Begriffsbestimmung des KrWG

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
 Synopse / Stand 06.11.2024

<p>können, soweit sie mit den in Absatz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist, nach rechtzeitiger Voranmeldung an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben werden. Die Kleinmengen sind auf max. 2.000 kg pro Jahr und als Einzelanlieferung auf 30 kg begrenzt. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn. Die Anlieferer erhalten als Nachweis über den Verbleib der Abfälle einen Übernahmeschein.</p>	<p>soweit sie mit den in Absatz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist, nach rechtzeitiger Voranmeldung an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben werden. Die Kleinmengen sind auf max. 2.000 kg pro Jahr und als Einzelanlieferung auf 30 kg begrenzt. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn. Die Anlieferer erhalten als Nachweis über den Verbleib der Abfälle einen Übernahmeschein.</p>	
<p><b>§ 21 Bau- und Abbruchabfälle</b></p>	<p><b>§ 21 Bau- und Abbruchabfälle</b></p>	
<p>Haushaltsübliche Mengen an Bau- und Abbruchabfällen können an den Wertstoffhöfen kostenpflichtig abgegeben werden. Dies gilt ausschließlich für private Haushalte und Abfälle, die im Rahmen privater Renovierungen angefallen sind. Für die Annahme gelten außerdem die Bestimmungen des § 23 dieser Satzung.</p> <p>Anlieferungen von Bau- und Abbruchabfällen <del>durch Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</del> sind von der Annahme ausgeschlossen.</p>	<p>Haushaltsübliche Mengen an Bau- und Abbruchabfällen können an den Wertstoffhöfen kostenpflichtig abgegeben werden. Dies gilt ausschließlich für private Haushalte und Abfälle, die im Rahmen privater Renovierungen angefallen sind. Für die Annahme gelten außerdem die Bestimmungen des § 23 dieser Satzung.</p> <p>Anlieferungen von Bau- und Abbruchabfällen <del>aus sonstigen Herkunftsbereichen</del> sind von der Annahme ausgeschlossen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung im Sinne der Begriffsbestimmung des KrWG</p>
<p><b>§ 22 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter</b></p>	<p><b>§ 22 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter</b></p>	
<p>(1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Anhörung der Grundstückseigentümer die Standplätze der Abfallbehälter auf dem zu entsorgenden Grundstück; sie kann auch</p>	<p>(1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Anhörung der Grundstückseigentümer die Standplätze der Abfallbehälter auf dem zu entsorgenden Grundstück; sie kann auch</p>	

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
 Synopse / Stand 06.11.2024

<p>verlangen, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden. Sofern die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück gesperrt ist oder dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, kann eine Änderung des Standplatzes für einen vorübergehenden Zeitraum verlangt werden.</p>	<p>verlangen, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden. Sofern die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück gesperrt ist oder dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, kann eine Änderung des Standplatzes für einen vorübergehenden Zeitraum verlangt werden.</p> <p>Die Leerungen der Abfallbehälter erfolgen nach Maßgabe des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und einschlägigen Regelungen der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).</p>	<p>Ausdrücklicher Hinweis darauf, dass für die Mitarbeiter der Müllabfuhr branchenspezifische Regelungen zur Arbeitssicherheit gelten, die auch eingehalten werden (DGUV Regel 114-601 – Abfallsammlung, DGUV Regel 114-602 – Abfallbehandlung).</p>
<p>(2) Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig aufzustellen. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass die Behälter rundum mindestens 10 cm freien Raum haben. Für den Transport der Behälter ist ein Gang von mindestens 1,20 m Breite freizuhalten. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig aufzustellen. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass die Behälter rundum mindestens 10 cm freien Raum haben. Für den Transport der <b>zweirädrigen</b> Behälter ist ein Gang von mindestens 1,20 m Breite freizuhalten. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>Die Änderung bzw. Vorgabe eines Standplatzes kann dauerhaft verlangt werden, wenn die Straßengegebenheiten eine Anfahrt mit einem Standardabfallsammelfahrzeug (3 Achser) nach den sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen nicht zulassen. Abs. 1 S. 3 gilt für die Anfahrten analog.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Regulatorische Ergänzung</p>

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
 Synopse / Stand 06.11.2024

<p>(7) Die Transportwege für Abfallbehälter müssen eine geeignete gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder ähnliches) aufweisen und mindestens 1,00 m, für fahrbare Behälter 1,50 m, breit sein. Auf dem Transportweg sollen keine Stufen liegen. Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigerung 1:20) auszugleichen. Führt ein Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens 2,00 m hoch und 1,00 m, bei fahrbaren Behältern 1,50 m, breit sein. An Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein. Transportwege dürfen vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 15 m betragen, müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee und Winterglätte sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen.</p>	<p>(7) Die Transportwege für Abfallbehälter müssen eine geeignete gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder ähnliches) aufweisen und mindestens 1,00 m, für fahrbare <b>vierrädrige</b> Behälter 1,50 m, breit sein. Auf dem Transportweg sollen keine Stufen liegen. Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigerung 1:20) auszugleichen.</p> <p>Führt ein Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens 2,00 m hoch und 1,00 m, bei fahrbaren Behältern 1,50 m, breit sein. An Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein.</p> <p>Transportwege dürfen vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 15 m betragen, müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee und Winterglätte sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen.</p> <p><b>Abs. 1 S. 3 gilt für die Transportwege analog.</b></p>	<p>Präzisierung</p> <p>Regulatorische Ergänzung</p>
<p><b>§ 28 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang</b></p>	<p><b>§ 28 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang</b></p>	
<p>(5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der Wiederverwendung ist nur gestattet, wenn</p>	<p>(5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der Wiederverwendung ist nur gestattet, wenn</p>	<p>S. 2 entfällt, da es vermehrt zur Nachfragen führt (u.a. Presse), wie die Regelung auszulegen ist: im S. 1 ist das Wegnehmen</p>

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
 Synopse / Stand 06.11.2024

<p>hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr, nicht beeinträchtigt wird.  <del>Im Übrigen dürfen die zur Abholung bereitgestellten Abfälle von Dritten nicht durchsucht werden.</del></p>	<p>hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr, nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>erlaubt (unter bestimmter Voraussetzung), im S. 2 doch nicht; „Im Übrigen“ – unklar, was gemeint ist. § 33 Abs. 1 Ziff. 19 (Ordnungswidrigkeiten) regelt zudem die Verstoße.</p>
<p><b>§ 33 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>§ 33 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	
<p>(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[...]</p>	
<p>7. entgegen § 10 in Abfallbehälter, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt,</p>	<p>7. entgegen § 10 in Abfallbehälter, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt <b>oder objektgebundene Abfallbehälter vom Grundstück entfernt,</b></p>	<p>Ergänzung entsprechend der Klarstellung in § 10 Abs. 1</p>
<p>8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Beistellsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder <b>Gewerbebetrieben</b> anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter</p>	<p>8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Beistellsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder <b>sonstigen Herkunftsbereichen</b> anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter</p>	<p>Redaktionelle Änderung im Sinne der Begriffsbestimmung des KrWG</p>

Abfallsatzung der bonnorange AöR - 10. Änderung  
 Synopse / Stand 06.11.2024

einfüllt, 12. entgegen § 18 Abs. <del>2 Reste zubereiteter Speisen aus den Gewerbebetrieben und</del> Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,	einfüllt, 12. entgegen § 18 Abs. 1 Fremd- und Störstoffe, Abfälle, die keine organischen Küchen- und Gartenabfälle in Sinne dieser Satzung sind, die biologisch abbaubaren Kunststoffprodukte, nicht zugelassene Hilfsmittel, Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallende Mengen in die Biotonne einfüllt,	Änderung gem. neuer Regelung in § 18 Abs. 1
--	---	---

Anlage zu § 4 Abs. 1

Alte Fassung (aF) 2024	Neue Fassung (nF) 2026	Grund der Änderung
	17 04 05 Eisen und Stahl	Erweiterung des Positivkataloges um die Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) entsprechend der Genehmigungen der Bezirksregierung Köln vom 13.09.2024 und 20.09.2024
	17 04 07 gemischte Metalle	
	17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 11* fallen	
	19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)	